

Statuten des Vereins Berg und Ski der Siemens Mitarbeitenden

1. Name, Sinn und Zweck

- 1.1. Der Verein Berg und Ski der Siemens Mitarbeitenden besteht seit dem 1. Oktober 2019 und ist ein Verein mit Sitz in Zürich, im Sinn von Artikel 60 und ff. des ZGB.
- 1.2. Der Verein Berg und Ski fördert durch Berg- u. Hochtouren, Skifahren, Snowboarden, Lang- und Schneeschuhlaufen wie regelmässiges Wandern:
 - Die sportliche Ertüchtigung seiner Mitglieder unter Berücksichtigung von Konstitution und Lebensalter,
 - Die Pflege eines kameradschaftlichen Verhältnisses,
 - Das Erlebnis und die Freude an der Natur im Mittelland, in den Voralpen und im Alpengebiet. Es sollen vor allem weniger bekannte Gebiete besucht werden.
 - Den Schutz der Landschaft und der Natur durch vorbildliches Verhalten,
 - Die Bergerfahrenheit und Sicherheit aller Teilnehmer betreffend Ausrüstung, Verpflegung, Technik am Berg, Orientierung, Wetter usw. durch eigene Erfahrung sowie durch eine verantwortungsbewusste Tourenführung und gegenseitigem Erfahrungsaustausch.
- 1.3. Der Verein Berg und Ski der Siemens Mitarbeitenden ist politisch und konfessionell neutral und nicht gewinnorientiert.

2. Aufbau und Organisation

Der Verein Berg und Ski der Siemens Mitarbeitenden ist aus der Sektion Berg und Ski des Sport- und Freizeitclubs der Siemens Schweiz entstanden.

Der Verein Berg und Ski ist der Region Zürich des Schweiz. Firmensportverbandes angeschlossen.

Die Organe des Verein Berg und Ski sind:

- 2.1. die Generalversammlung
- 2.2. der Vorstand
- 2.3. die Revisoren

3. Vereinsvermögen

- 3.1. Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und ggfls. aus Subventionen von öffentlichen Stellen.
- 3.2. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Oktober und endet am 30. September.
- 3.3. Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4. Generalversammlung

- 4.1. Die Generalversammlung findet im 4. Quartal jedes Kalenderjahres statt.
- 4.2. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per Email bis spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag unter der Bekanntgabe der Traktanden.
- 4.3. Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung sind dem Präsidenten bis spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.
- 4.4. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Auf Antrag des Präsidenten oder eines Mitgliedes kann mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen die geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen werden.
- 4.5. Offene Abstimmung:

Ein Antrag ist angenommen, wenn die abgegebenen Ja-Stimmen mindestens eine Stimme mehr aufweisen als die abgegebenen Nein-Stimmen (einfaches Mehr). Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Der Präsident stimmt nicht mit ab. Bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.
- 4.6. Geheime Abstimmung:

Ein Antrag ist angenommen, wenn die abgegebenen Ja-Stimmen mindestens eine Stimme mehr aufweisen als die abgegebenen Nein-Stimmen (absolutes Mehr). Die leeren und ungültigen Stimmen werden nicht mitgezählt.

Der Präsident ist stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 4.7. Wahlen (offene oder geheime):

Der Präsident wird einzeln gewählt.

Die restlichen Mitglieder des Vorstandes sowie die Rechnungsrevisoren können gemeinsam gewählt werden, sofern nicht mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen die Einzelwahl beschlossen wird.

4.7.1. Einzelwahl: Dabei gilt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

4.7.2. Gemeinsame Wahl: Es genügt das einfache Mehr.

4.8. Änderungen der Statuten:

Zur Änderung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen notwendig.

4.9. Aufgaben:

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

4.9.1. Wahl der Stimmenzähler

4.9.2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung

4.9.3. Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten, Skileiter Alpin u. Langlauf

4.9.4. Genehmigung der Jahresrechnung, Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes

4.9.5. Genehmigung des Budgets, der Jahresbeiträge sowie auf Antrag die Pauschalen der Spesenentschädigungen.

4.9.6. Änderungen der Statuten

4.9.7. Wahlen:

- Rücktritte

- Wahlen des Vorstandes und

- der Revisoren

4.9.8. Jahresprogramm

4.9.9. Anträge von Mitgliedern

4.9.10. Rekurse

4.9.11. Ehrungen

4.9.12. Diverses

4.9.13. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

5. Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Ihm stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder den Rechnungsrevisoren vorbehalten sind.

Dem Vorstand gehören an:

a) Präsident

b) Vizepräsident

c) Aktuar

d) Kassier

e) Tourenobmann

f) Skileiter Alpin

g) Skileiter Langlauf

h) Materialverwalter

i) Redaktor / Bulletin

Ämterkumulation ist zulässig; wobei mindestens die Ämter a), c) und d) von drei verschiedenen Personen besetzt sein müssen.

Der Vorstand setzt sich aus 3 bis 9 Mitgliedern zusammen und muss mindestens zu 50% aus Mitarbeitern oder Pensionären der Siemens Schweiz AG oder von deren verbundenen Unternehmen bestehen. Diese werden anlässlich der Generalversammlung für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

6. Revisoren

Die Revisoren werden jeweils für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit ist auf 6 Jahre beschränkt.

7. Aufgaben des Präsidenten, Tourenobmannes, Skileiter Alpin, Skileiter Langlauf, Materialverwalter und Tourenleiter

7.1 Der Präsident leitet alle Versammlungen und vertritt die Interessen des Vereins Berg und Ski gegen aussen.

Es obliegt ihm die Aufgabe, für ein harmonisches Geschehen im Verein Berg und Ski zu sorgen.

Er erstellt zuhanden der GV einen Jahresbericht.

7.2. Der Tourenobmann ist für die Aufstellung und Durchführung des Tourenjahresprogrammes zuständig. Er bestätigt die Tourenleiter, berät sie, erhält von ihnen die Teilnehmerlisten und einen kurzen Tourenrapport.

Er erstellt zuhanden der GV einen Jahresbericht.

7.3. Skileiter Alpin und Skileiter Langlauf:

Diese sind für die Aufstellung und Durchführung der Winterprogramme (Alpin, LL) zuständig. Sie bestimmen die Ski-Instruktoren und koordinieren mit ihnen die Ausbildung, die Kurse und sonstige

Winterveranstaltungen. Grundlage für die gesamte Winteraktivitäten ist das von den jeweiligen Skileitern erarbeitete Winterprogramm. Dieses wird zum Saisonbeginn allen Mitgliedern verschickt. Die Skileiter erstellen zuhänden der GV einen Saisonbericht über die Winteraktivitäten.

7.4. Materialverwalter:

Der Materialverwalter führt eine Liste des Vereins-Materials (Seil, Pickel, Steigeisen, Karten usw. Das Material wird in 1. Priorität für Vereins-Touren, in 2. Priorität für Privat-Touren ausgeliehen. Es ist persönlich von den Personen, welche sich die Gegenstände ausleihen, beim Materialverwalter abzuholen und spätestens 4 Tage nach der Tour unaufgefordert und in einwandfreien, gereinigten Zustand zurückzubringen. Das gleiche gilt auch für privat ausgeliehenes Material. Eventuelle Schäden sind vom Verursacher so zu begleichen, dass der Besitzer keinen Nachteil hat. Jeder Besitzer sollte sein privates Material eindeutig markieren und diese Markierung denjenigen Personen zeigen, welche das Material ausleihen.

Er erstellt zuhänden der GV einen Jahresbericht.

7.5. Der Tourenleiter ist für die Vorbereitung und Durchführung der Tour verantwortlich. Rechte und Pflichten von Tourenleiter und Teilnehmern sind im Reglement für Clubtouren festgehalten.

Ein spezielles Merkblatt ist beim Tourenobmann erhältlich.

8. Finanzen

8.1. Der Jahresbeitrag wird durch den Vorstand jährlich festgelegt und muss durch die Generalversammlung bestätigt werden. Die Einzahlung erfolgt mittels Einzahlungsscheines und ist bis 31. März beziehungsweise 1 Monat nach Neueintritt des laufenden Jahres zu bezahlen.

8.2. Junioren bezahlen die Hälfte des Jahresbeitrages. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

8.3. Der Vorstand ist ermächtigt, über notwendige Ausgaben / Anschaffungen sowie besondere Entschädigungen bis zum Betrag von CHF 1'500.00 pro Jahr zu entscheiden.

8.4. Zeichnungsberechtigt für Post- und Bankkonto sind der Kassier sowie der Präsident mit Einzelunterschrift.

9. Tourenprogramm

Das Tourenprogramm wird an der, der GV vorausgehenden Vorstandssitzung gemäss den Vorschlägen der Mitglieder und des Tourenobmannes erarbeitet, an der GV vorgestellt und an alle Mitglieder verteilt. Es umfasst Wanderungen, Berg-, Kletter-, Ski- sowie Hoch- und Gletschertouren.

10. Spesen

Für die Spesenabrechnungen gelten die Formulare:

- A Berg u. Ski, Tourenleiter
- B Berg u. Ski, Skileiter Alpin
- C Berg u. Ski, Skileiter Langlauf
- D Berg u. Ski, Clubausflug u. Hüttenabend
- E Berg u. Ski, Spesen Vorstand

Die Spesenansätze pro Tag / Übernachtung werden auf Antrag von der GV überprüft und allenfalls angepasst.

Es wird keine km-Entschädigung ausbezahlt. Für den ÖV gelten die SBB Tarife 2. Kl. / Halbtax

11. Haftung

Der Verein Berg und Ski lehnt jede Verantwortung oder Haftung für Unfälle ab, die sich bei Vereinsanlässen ereignen. Die Mitglieder sind durch den Verein *nicht* versichert; dies soll auf jeder Veranstaltung / Ausschreibung vermerkt sein.

Es wird ihnen empfohlen, eine zweckdienliche Versicherung abzuschliessen.

12. Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Gastmitgliedern
- Junioren
- Ehrenmitgliedern

12.1. **Aktivmitglieder** sind Mitarbeiter der Siemens Schweiz AG und deren Pensionierte.

12.2. **Gastmitglieder:** der Jahresbeitrag entspricht dem des Aktivmitglieds plus einem von der Generalversammlung festgelegten Zusatzbetrag.

12.3. Junioren sind Lehrlinge und jugendliche Mitarbeiter bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr.

12.4. Zu Ehrenmitglieder des Vereins können – auf Vorschlag des Vorstandes – Mitglieder ernannt werden, die sich im Verein in besonders fördernder Weise verdient gemacht haben. Sie haben die

Rechte der Aktivmitglieder, müssen jedoch keine Mitgliederbeiträge bezahlen. Sie sind an der Generalversammlung des Vereins stimmberechtigt.

- 12.5. Bei Austritt aus der Firma erfolgt der Übertritt als Gastmitglied automatisch. Der Vorstand ist berechtigt, zur Sicherstellung der Siemens-Fördergelder die Anzahl Nicht-Siemens-MA zu begrenzen.
Der Ein- und Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Präsidenten zu melden.
An den Berg und Ski Veranstaltungen (Ausnahme GV) sind als Gäste auch Nicht-Mitglieder willkommen.

13. Diese Statuten ersetzen die Richtlinien vom 02.11.2017, Berg + Ski.

Richterswil, 31. Oktober 2019

Verein Berg und Ski der Siemens Mitarbeitenden

Präsident:



Ernst Hediger

Aktuarin:



Astrid Hediger